

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 7. Mai 1965

6. Stück

9. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, Abänderung.

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. April 1965, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnung, LGBl. für Wien Nr. 1/65, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechter Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, in der Fassung der Verordnung, LGBl. für Wien Nr. 1/65, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt wurden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge:	ab 1. Mai 1965	ab 1. Juli 1965
a) für den Alleinstehenden	700 S	735 S

in der gehobenen Fürsorge:	ab 1. Mai 1965	ab 1. Juli 1965
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	680 S	715 S
c) für den Mitunterstützten	350 S	350 S
in der allgemeinen Fürsorge:		
a) für den Alleinstehenden	610 S	645 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	580 S	615 S
c) für den Mitunterstützten	280 S	280 S.“

§ 2 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

	in der gehobenen Fürsorge:	in der allgemeinen Fürsorge:
a) für den Alleinstehenden	505 S	415 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	485 S	385 S
c) für den Mitunterstützten	275 S	205 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Südtirolischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.